

## PRIVILEGIUM.

**Wir** Joseph der andere von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Manland, Saar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern, und Tyrol &c. &c. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns unser und des Reichs lieber getreuer Joseph Wolff, Burger und Buchhändler in unser und des heiligen Reichs Stadt Augsburg, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was massen er ein medicinisches Werklein unter dem Titel: S. A. D. Tissot Medicinæ Doctoris Anleitung für das Landvolk in Absicht auf seine Gesundheit, durch H. C. Hirzel Medic. Doctorem aus dem Französischen übersezt, neu vermehrt und verbesserter, nach bereits erhalten und producirtter Censur und Approbation der medicinischen Facultät zu Innspruck in Octavo drucken zu lassen, und in Verlag zu nehmen willens sey. Nachdem er aber darauf viele Kosten verwenden mußte, und nicht unzeitig befürchtete, es dörften gewinnsüchtige Leute sothanes medicinisches Tractätlein zu seinen nicht geringen Schaden nachdrucken, als hat Uns derselbe unterthänigst gebethen, daß wir ihm, seinen Erben, und Nachkommen hierüber unser kaiserliches Druckprivilegium auf zehen Jahre zu ertheilen gnädigst geruhen möchten. Wenn  
Wie

Wir nun mildest angesehen solch des Supplican-  
tens demüthigste ziemliche Bitt, als haben Wir ihm  
Wolff, seinen Erben und Nachkommen die Gnade  
gethan, und Freyheit gegeben, thun solches auch  
hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefs also, und  
vergestalten, daß gedachter Joseph Wolff, seine  
Erben und Nachkommen, obbesagte Tissots Anlei-  
tung für das Landvolk in Absicht auf seine Gesund-  
heit, in Octavo in offenen Druck auflegen, aus-  
gehen, hin- und wieder ausgeben, feil haben, und  
verkaufen lassen mögen, auch ihnen solche niemand,  
ohne ihren Consens, Wissen oder Willen, inner-  
halb zehen Jahren von dato dieses kaiserlichen Pri-  
vilegii anzurechnen, im heiligen römischen Reich  
weder unter diesem, noch andern Titel, weder ganz,  
noch Extract weis, weder in größern noch kleinern  
Format, nachdrucken und verkaufen solle, und ge-  
biethen darauf allen und jeden unsern und des hei-  
ligen römischen Reichs Unterthanen, und Getreuen,  
insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchfüh-  
rern, Buchbindern, und Buchhändlern, bey Ver-  
meidung einer Pön von fünf Mark löthigen Golds,  
die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte,  
Uns halb in unsere kaiserliche Kammer, und den  
andern halben Theil mehrbesagten Wolff, oder sei-  
nen Erben und Nachkommen, unnachlässig zu be-  
zahlen verfallen seyn solle, hiemit ernstlich, und  
wollen, daß ihr, noch einiger aus euch selbst, oder  
jemand von euret wegen obangeregte Tissots Anlei-  
tung für das Landvolk in Absicht auf seine Ge-  
sundheit, innerhalb denen bestimmten zehen Jah-  
ren oberstandener massen nicht nachdrucket, dis-  
trahiret, feil habet, umtraget, oder verkaufet, noch  
auch

auch solches andern zu thun gestattet, in keinerley  
Weiß, noch Wege, alles bey Vermeidung Unserer  
kaiserlichen Ungnade, und obbestimmter Pön der  
fünf Mark löthigen Golds, auch Verlierung des  
selben euern Drucks, den vielgemeldter Wolff,  
oder seine Erben, und Nachkommen, oder deren  
Befehlshaber, mit Hülfe und Zuthun eines jeden  
Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch, und  
einem jeden finden werden, also gleich aus eigenen  
Gewalt ohne Verhinderung männiglichs zu sich  
nehmen, und damit nach ihren Gefallen handeln,  
und thun mögen: hingegen soll er, Wolff, schuld  
dig und verbunden seyn, bey Verlust dieser kaisers  
lichen Freyheit, die gewöhnliche fünf Exemplarien  
zu Unserm kaiserlichen Reichs-Hofrath zu liefern,  
und dieses Privilegium dem Werke vorandrukken  
zu lassen. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt  
mit Unserm kaiserlichen aufgedruckten Secre. Ins  
siegel, der geben ist zu Wien den neunten Junii,  
Anno siebenzehnhundert sechs und sechzig, Uns  
fers Reichs im dritten.

Joseph *mppr.*

*Vt R. Fürst Colloredo.*

Ad mandatum sacrae caesareae  
Majestatis proprium.

Johann Georg Keizer. *mppr.*